SATZUNG DER GEMEINDE HASENMOOR ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 6

im Ortsteil Wolfsberg
"südlich des Birkenweges, östlich des Brandenbarg zwischen den Flurstücken 82 und 85"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO 2016) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet südlich des Birkenweges, östlich des Brandenbarg und zwischen den Flurstücken 82 und 85, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

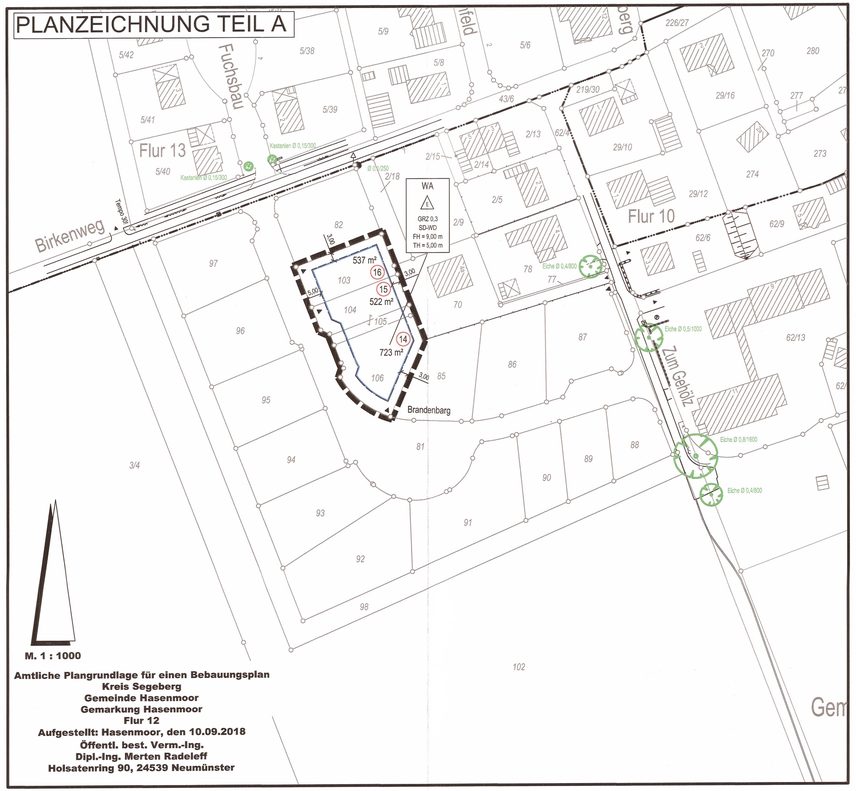

Amtliche Plangrundlage für einen Bebauungsplan
Kreis Segeberg
Gemeinde Hasenmoor
Gemarkung Hasenmoor
Flur 12
Aufgestellt: Hasenmoor, den 10.09.2018
Öffentl. best. Verm.-Ing.
Dipl.-Ing. Merten Radeleff
Holsatenring 90, 24539 Neumünster

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
1. FESTSETZUNGEN:		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 6	§ 9 Abs. 7 BauGB
	1.1 Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
	1.2 Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO
GRZ 0,3	Grundflächenzahl als Höchstgrenze	
FH = 9,00 m	Firsthöhe in Meter der baulichen Anlage	
TH = 5,00 m	Traufhöhe in Meter der baulichen Anlage	
	1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
E	offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO
	Baugrenze	
	1.3.1 Gestalterische Festsetzungen	
22° - 45°	Dachneigung	§ 9 Abs. 4BauGB und § 84 Abs. 4 LBO 2016
SD - WD	Sattel- und Walmdach	
	1.4 Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
▲	geplante Zufahrten	

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Zusammengehörigkeitspfeil
- 47/29 Katasteramtliche Flurstücksnummer
- (1) fortlaufende Nummer der Grundstücke

Textliche Festsetzung - Teil B

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 127) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. S. 1548, 1551 f.).

Die textlichen Festsetzungen der Ziffern 1.0 bis 8.0 des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 6 vom 26.03.2018 bleiben erhalten.

9.0 Mindestgrundstücksgrößen § 9 Abs. 1.3 BauGB

Die Mindestgröße je Einzelhausgrundstück wird für die Flurstücksnummern 103 - 106 mit 500 m² festgesetzt.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **20.03.2018**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Umschau" am **25.04.2018** erfolgt.

2. Gemäß Beschluss der Gemeindevertetung vom **20.03.2018** wurde auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB verzichtet.

3. Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom **20.03.2018** wurde auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, verzichtet.

4. Die Gemeindevertretung hat am **20.03.2018** den Entwurf zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **03.12.2018** bis **04.01.2019** nach § 2 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am **21.11.2018** in der "Umschau" ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **29.11.2018** von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden und wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Hasenmoor, den 01.02.2019

Siegel — Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 30.01.2019 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Neumünster, den 30.01.2019

Siegel — öffentl. best. Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am **22.01.2019** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. ~~Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom _____ bis _____ während der Dienststunden/ folgenden Zeiten ..... erneut öffentlich ausgelegen.~~

10. Die Gemeindevertretung hat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am **22.01.2019** als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Hasenmoor, den 01.02.2019

Siegel — Bürgermeister

11. Die 1. vereinfachte Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hasenmoor, den 01.02.2019

Siegel — Bürgermeister

12. Der Beschluss über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 30.01.2019 ~~vom ..... bis .....~~ durch Abdruck in der "Umschau" ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 27.02.2019 in Kraft getreten.

Hasenmoor, den 01.02.2019

Siegel — Bürgermeister

2. Ausfertigung

SATZUNG

DER GEMEINDE HASENMOOR, KREIS SEGEBERG
ÜBER DIE

1. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 6 im Ortsteil Wolfsberg "südlich des Birkenweges, östlich des Brandenbarg zwischen den Flurstücken 82 und 85"

○ § 3.1 ● § 3.2 ○ § 4.1 ● § 4.2 ● § 2.2 ○ § 34a(3) ○ § 10

Maßstab: 1 : 1000

Projekt-Nr.: S 632 18 B

KISTENMACHER + BERNER
Beratende Ingenieure für Bauwesen
Gartenstraße 2
23795 Bad Segeberg
Tel. 04551 / 88 00 0 Fax. 04551/ 88 00 88
kistenmacher@kistenmacher-berner.de

Übersichtskarte

Maßstab 1 : 25.000

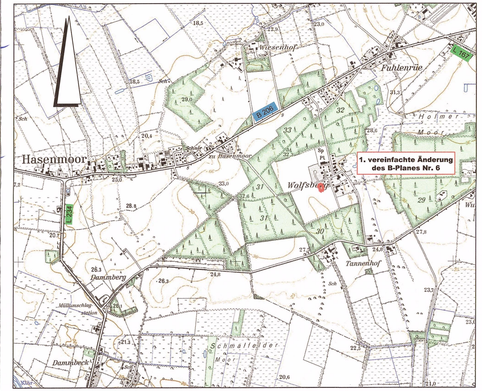

Plangröße: 400 x 950 mm

Stand: 28.01.2019 Mü